

Satzung "Verein zur Förderung der Arbeit der Stiftung Wings of Hope e.V."

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Arbeit der Stiftung Wings of Hope e.V." Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Völkerverständigung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Stiftung Wings of Hope Deutschland mit Sitz in München, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Art. 29 und Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert mit der Mittelbeschaffung den Zweck der Stiftung, der in deren Satzung wie folgt aussieht:

„Pädagogisch-therapeutische Arbeit im In- und Ausland mit Menschen, in erster Linie mit Kindern und Heranwachsenden, die durch Kriege oder Bürgerkriege, aber auch durch andere Formen von Gewalt traumatisiert worden sind. Die Stiftung unterstützt damit ausschließlich und unmittelbar bedürftige Personen. Mit ihrer Arbeit fördert die Stiftung bei diesen Personen – insbesondere in Nachkriegssituationen – die Fähigkeit zu friedensstiftendem und versöhnendem Handeln durch die Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen. Die Stiftung dient damit in ihrer Arbeit sowohl der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens als auch der Völkerverständigung. Um dies zu erreichen,

- ermöglicht die Stiftung bedürftigen traumatisierten Menschen im In - und Ausland qualifizierte therapeutische Hilfe;
- errichtet die Stiftung therapeutische Zentren;
- qualifiziert und beschäftigt die Stiftung Therapeuten und Therapeutinnen, Seelsorger und Seelsorgerinnen, Pädagogen und Pädagoginnen und andere Berufsgruppen, die unmittelbar mit traumatisierten Menschen arbeiten.“ (Auszug aus der Satzung der Stiftung Wings of Hope Deutschland, § 2 Abs. 4)

(3) Um diese Ziele zu verwirklichen, arbeitet der Verein insbesondere mit der Stiftung Wings of Hope Deutschland mit Sitz in der Bergmannstr. 46, in 80339 München und dem Zentrum für Psychotraumatologie Niedersachsen (zptn) Waldstr.4, 30916 Isernhagen zusammen. Darüber hinaus unterstützt er die Zusammenarbeit mit kirchlichen, diakonischen und therapeutischen Einrichtungen und Zentren, die sich den genannten Zielen verbunden wissen. Dem Verein ist insbesondere wichtig, dass qualifizierte Traumaberatung und Traumatherapie für traumatisierte Menschen jeden Alters, insbesondere aber für Kinder, Jugendliche und junge Familien, unabhängig von deren Nationalität, Religion, Ethnie, Hautfarbe und Geschlecht gefördert wird und dass die traumatisierten Menschen möglichst in ihrem kulturellen Kontext in ihrem Heimatland, Beratung erfahren.

Satzung "Verein zur Förderung der Arbeit der Stiftung Wings of Hope e.V."

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person sowie juristische Personen können Mitglied werden. Die Mitglieder des Vereins sind loyal gegenüber dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Sie können einer anderen Glaubensüberzeugung oder Religion angehören.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Förderverein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod oder Auflösung der juristischen Person sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahmen durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, sowie den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Ausscheidens noch für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Fälligkeit des Beitrags ist der 15. März des Jahres.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt.

Satzung "Verein zur Förderung der Arbeit der Stiftung Wings of Hope e.V."

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Werktage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung, b. Entlastung des Vorstands,
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen),
- e. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- f. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben,
- g. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft,
- h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- i. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlussfähig sind die anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

(9) Die juristischen Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
3. drei Beisitzern / drei Beisitzerinnen, von denen eine / einer Vorstandsmitglied der Stiftung Wings of Hope sein muss
4. einem Schriftführer / einer Schriftführerin 5. einem Kassenwart / einer Kassenwartin

Satzung "Verein zur Förderung der Arbeit der Stiftung Wings of Hope e.V."

und wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die / Der 1. und 2. Vorsitzende/r vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des/der 1. und 2.Vorsitzende/n sind im Außenverhältnis unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden kann.

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften aussprechen.

(4) Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder erhalten Entschädigungen für tatsächliche Aufwendungen (in der Regel nach den Reisekostenrichtlinien der Evang.-Luth. Kirche in Bayern). Vergütungen werden nicht gezahlt, außer die Mitgliederversammlung fasst andere Beschlüsse.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können jederzeit die Kasse prüfen.

§ 11 Niederschrift der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und werden von dem/der 1. Vorsitzende(n) des Vereins und vom Protokollanten / der Protokollantin unterzeichnet.

§ 12 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten im 1. Rang an die Stiftung Wings of Hope Deutschland mit Sitz in der Bergmannstr. 46, in 80339 München, im 2. Rang an die Evangelisch- Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.Juli 2014 in 80339 München, im Rahmen der Gründerversammlung beschlossen.

Das Registergericht des Amtsgerichts München hat mit Schreiben vom 2014 die Eintragung ins Vereinsregister München am2014 vollzogen und die Satzung in Kraft gesetzt.

Satzung "Verein zur Förderung der Arbeit der Stiftung Wings of Hope e.V."

Die Gründungsversammlung für den „Verein zur Förderung der Arbeit der Stiftung Wings of Hope e.V.“ hat am 18. Juli 2014 von 15.00 - 17.00 Uhr in 80339 München, Bergmannstraße 46 stattgefunden.